

1. Begriffsbestimmungen

1. Die JCB TracTechnik GmbH, TracTechnik Service GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, abgekürzt „AN“.
2. „Auftraggeber“, abgekürzt „AG“, sind Kunden, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag über die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und dgl. und/oder den Verkauf von Ersatz- oder Austauschteilen (kurz Vertrag genannt) beabsichtigen abzuschließen oder abgeschlossen haben.

2. Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, und zwar für sämtliche spätere Verträge dieses Inhalts; dies auch dann, wenn (etwaige) spätere Verträge mit dem ursprünglichen Vertrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.
2. Unabhängig von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendet der AN für den Verkauf von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und dgl. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, abgekürzt „AVL“. Beauftragt der AG an den „AN“ Reparaturen oder Wartungen und/oder kauft er vom AN Ersatz- oder Austauschteile, gelten für das diesbezügliche Vertragsverhältnis die AVL subsidiär zu den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf, und zwar dahin, dass die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die AVL einander ergänzen. Im Fall etwaiger Widersprüche gehen bei Reparatur-, Wartungs- oder Serviceaufträgen die Regelungen der vorliegenden Bedingungen vor.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Behelfsreparaturen

1. Der Gegenstand des Vertrages, der in Reparaturen, Wartungs-, Service-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, Fahrzeugen, Motoren, Geräten, deren Teilen, Aufbauten u. dgl. (kurz Reparatursache genannt) und/oder im Verkauf von Ersatz-, Austauschteilen besteht, richtet sich nach der Vereinbarung. Der AN erbringt die von ihm zur Erreichung des beauftragten Reparatur-, Wartungs-, Service- oder Überprüfungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen; dies insbesondere gemäß den Richtlinien und Empfehlungen des Herstellers.
2. Der AN ist nicht verpflichtet, die Reparatursache über den beauftragten Leistungsumfang hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen. Er ist insbesondere auch nicht verpflichtet, Materialprüfungen vorzunehmen, es sei denn, etwas anderes wäre vereinbart.
3. Bei behelfsmäßigen Reparaturen, die als solche nur über ausdrückliche Weisung durch den AG durchgeführt werden, ist, worüber der AN hiermit warnt, lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Dies nimmt der AG genehmigend zur Kenntnis.
- 3.4. Für behelfsmäßige Reparaturen leistet der AN keine wie immer geartete Gewähr.
- 3.5. Der AN ist berechtigt, die Vertragsverpflichtungen auf andere Unternehmen zu übertragen.

4. Leistungszeit

1. Der AN ist bemüht, bekannt gegebene Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Diese sind jedoch, selbst wenn sie explizit vereinbart werden, stets nur in Aussicht genommen, daher ohne Gewähr. Sie beginnen mit der Auftragsbestätigung zu laufen, nicht jedoch vor Festlegung sämtlicher Ausführungseinzelheiten.
2. Genehmigt der AN die Ausführung der letzten Endes erforderliche Aufwand an Material und Zeit erst im Zuge der Auftragsausführung herausstellt und der AN überdies von der Lieferbereitschaft seiner Lieferanten (Ersatz- u. Austauschteile) abhängig ist. Liefererschwerungen, die auf vom AN verschuldeten Umständen beruhen, sowie Lieferverzögerungen auf Lieferantenseite berechtigen den AN zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist oder, falls Ersatz- oder Austauschteile nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erhältlich sind, zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des AG wegen verspäteter oder unterliebener Ausführung sind ausgeschlossen.
- 4.3. Nur im Fall von grob schuldhaftem Verzug des AN ist der AG zu einem Vertragsrücktritt berechtigt, zugleich aber verpflichtet, vor dem Rücktritt getätigte Arbeit und aufgewendetes Material dem AN abzugelten.

5. Leistungsort, Transport, Gefahrgut

1. Mangels anderer Vereinbarung führt der AN die beauftragten Leistungen in einer seiner Werkstätten aus. Die Wahl, an welchem seiner Standorte er die Leistungen erbringt, obliegt dem AN. Der AG hingegen hat für den Transport der Reparatursache an den AN auf eigene Kosten und Gefahr zu sorgen.
2. Hat infolge besonderer Vereinbarung der AN die beauftragten Arbeiten vor Ort beim AG oder anderswo wie beispielsweise auf einer Baustelle auszuführen, hat der Auftraggeber einen für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Platz (Schutz gegen Staub, Regen usw.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Unterlässt der AG dies, so ist die Reparatursache auf Kosten und Gefahr des AN in eine Werkstätte des AN zu bringen.
3. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird, übernimmt der AN den Transport (Abholung, Zustellung) der Reparatursache; dies stets auf Kosten und Gefahr des AG, wobei der AN die Versandart, den Versandweg und den Frachtführer nach freiem Ermessen bestimmt. Für Transportschäden welcher Art immer haftet der AN nicht. Eine Transportversicherung wird nur auf speziellen Auftrag des AG abgeschlossen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung der Reparatursache verbleibt auch nach deren Übergabe an den AN beim AG.

6. Probelaufe, Altteile

1. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag umfasst die Ermächtigung, mit der Reparatursache Probelaufe, Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.
2. Ersetzte Altteile – ausgenommen Austauschteile – und sonstige Dinge wie etwa Schmiermittel usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des AN über bzw. werden von diesem auf Kosten des AG entsorgt.
3. Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, hält der AN ersetzte Altteile für den AG zur Abholung bereit.

7. Kostenvorschläge

1. Auf Anforderung des AG erstellt der Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten einen Kostenvorschlag, welcher die voraussichtlich zu erwartenden Kosten, aufgeschlüsselt nach Arbeit und Material, darlegt.
2. Kostenvorschläge unterbreitet der AN stets unverbindlich nur zu einer groben Orientierung des AG, demnach ohne Gewähr, es sei denn, aus dem schriftlichen Vorschlag würde sich explizit etwas anderes ergeben.
3. Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen (Gesteinskosten, Einkaufspreise), vor allem aber auch dann, wenn sich bei Ausführung der beauftragten Arbeiten zusätzlicher Aufwand an Arbeit, Material als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte, ist eine Überschreitung des Kostenvorschlages um bis zu 20 % auch ohne vorhergehende Verständigung des AG zulässig.
4. Unterbleibt im Anschluss an einen Kostenvorschlag die Beauftragung der veranschlagten Arbeiten oder werden die Arbeiten in abgeänderter Form beauftragt, hat der Auftraggeber für die Erstellung des Kostenvorschlages Entgelt für alle zu seiner Erstellung durchgeführten Arbeiten zu leisten, dessen Höhe sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des AN bemisst.

8. Preise, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Für die durch den AN erbrachten Leistungen schuldet der AG Entgelt, dessen Höhe sich nach den am Tag der Leistungserbringung maßgeblichen Stundensätzen für Arbeits-, Fahrzeiten (allgemein gültige Preisliste des AN) und den Listenpreisen für Ersatz- bzw. Austauschteile richtet. Dies gilt auch, falls sich eine Leistung erst im Zuge der Ausführung als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte, ohne dass eine gesonderte Anfrage beim AG erforderlich wäre. Der AN ist berechtigt, für Reparatur- und/oder Servicearbeiten, die außerhalb der Normalstunden (werktags Montag bis Freitag jeweils 7 bis 17 Uhr) durchgeführt werden, einen Aufschlag auf die zur Anwendung gelangenden Stundensätze von bis zu 100 Prozent zu verlangen. Ob der AN Leistungen außerhalb der Normalstunden erbringt, obliegt dem freien Ermessen des Auftragnehmers. Bei Ausführung solcher Arbeiten, deren Durchführung der AG selbst als dringend bezeichnet, ist der AN berechtigt, für Mehrkosten, welche wegen Überstunden des zur Ausführung eingesetzten Personals oder zur Beschleunigung der Materialbeschaffung anfallen, Ersatz zu verlangen.
2. Sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Nebenkosten wie etwa Reise- und Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandspesen und dgl. hat der AG dem AN gesondert zu ersetzen.
3. Falls nicht etwas anderes vereinbart wird, hat der AG das vereinbarte Entgelt dem AN nach Durchführung der Leistungen bei Auslieferung bzw. Abholung der instand gesetzten Reparatursache in bar zu bezahlen. Räumt der AN dem Auftraggeber Zahlung im Wege einer Banküberweisung ein, sind Entgelt und Nebenkosten binnen 14 Tagen bei Auslieferung bzw. Abholung der Reparatursache zur Zahlung fällig.
4. Der AN ist jederzeit, insbesondere auch noch nach Beginn der Leistungserbringung berechtigt, die Durchführung der beauftragten Arbeiten davon abhängig zu machen, dass der AG Anzahlungen leistet, und, falls diese ausbleiben sollten, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bis zum Vertragsrücktritt etwa bereits erbrachte Leistungen hat der AG zu den vereinbarten Preisen abzugelten.
5. Vom AG geleistete Zahlungen werden zuerst auf Zinsen, dann auf Neben-, Einbringungskosten, danach auf die Entlohnung für durchgeführte Arbeiten und erst zum Schluss auf die Entgelte für gelieferte Ersatz-, Austauschteile und dgl. angerechnet. Der AG verzichtet auf eine andere Widmung seiner Zahlungen.
6. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
7. Darüber hinaus hat der AG alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere für Mahnschreiben usw. dem AN zu ersetzen. Leistet der AG trotz anwaltlicher Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung ungeachtet des § 23 RATG zusätzlich zu den Prozesskosten die Kosten vorprozessualer Mahnung zu ersetzen.

9. Rücknahme von Austauschteilen, Kulanz

1. Gebrauchte Materialien und Teile, die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über.
2. Erklärt sich der AN zur Rücknahme von Neuteilen im Kulanzwege bereit, erhält er 15 % Manipulationsgebühr/Wiedereinlagerungsgebühr.

Allgemeine Reparatur-, Wartungs- und Ersatzteilbedingungen Fassung April 2022

10. Abholung, Rügeobliegenheit

Falls nichts anderes vereinbart wird, hat der AG die instand gesetzte Reparatursache binnen 3 Werktagen ab Fertigungsmeldung des AN abzuholen. Ist der Auftraggeber mit der Abholung im Verzug, ist der AN unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die Reparatursache im eigenen Haus oder bei Dritten auf Gefahr und Kosten des AG zu lagern. Für jeden Tag des Verzuges schuldet der AG eine Lagerungsgebühr in ortsüblicher bzw. in der durch den AN zu entrichtenden Höhe. Der AG haftet für alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und sonstigen Nachteile; dies unabhängig von seinem Verschulden.

Unverzüglich nach der Übernahme hat der AG die instand gesetzte Reparatursache auf eventuelle Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel hat der AG dem Auftragnehmer sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung und/oder auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst und wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache nicht geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss er ebenso unverzüglich angezeigt werden, andernfalls kann der AG auch in Ansehung dieses Mangels die genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen.

11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom AN gelieferten oder anlässlich der Leistungserbringung ammontierten Ersatzteile, Austauschteile usw. bleiben bis zur vollständigen Entgeltzahlung in seinem Eigentum (Vorbehaltssachen). Weiterveräußerung und Belehnung von Vorbehaltssachen sind dem AG ausdrücklich untersagt. Bei einer Verbindung von Vorbehaltssachen mit anderen Sachen geht das vorbehaltene Eigentum nicht unter. Werden die Vorbehaltssachen durch Verbindung zu selbständigen Bestandteilen einer dem Auftraggeber gehörenden Sache, entsteht daran Miteigentum des Auftragnehmers und des Auftraggebers im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile im Zeitpunkt der Verbindung. Eingriffe Dritter (Pfändungen u. dergleichen) oder Schäden an Vorbehaltssachen hat der AG unter Angabe sämtlicher relevanten Umstände dem AN mittels eingeschriebenen Briefs unter Anschluss aller Unterlagen unverzüglich anzuzeigen und vorher dem Auftragnehmer telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen inklusive Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche und/oder gerichtliche Schritte hat der AG dem AN zu ersetzen.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts, von Teilen davon oder mit der Zahlung von Nebenkosten im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sich Besitz an den Vorbehaltssachen auch gegen den Willen des Auftraggebers zu verschaffen (Einziehung). Der Auftraggeber verzichtet auf eine Besitzstörungsklage. Sämtliche mit der Einziehung verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

12. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des AN kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Auftragnehmer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag und wegen des auf die Sache gemachten Aufwands, ferner zur Sicherung seiner Ansprüche aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG welcher Art immer ein Zurückbehaltungsrecht an der zur Reparatur übernommenen Sache und allen ihm vom AG sonst übergebenen Sachen zu. Dies gilt überdies für Ansprüche aus früheren Reparaturaufträgen und/oder aus Kaufverträgen. Weisungen, über die instand gesetzte Reparatursache in bestimmter Weise zu verfügen, muss der AN vor vollständiger Bezahlung seiner Forderungen nicht befolgen.

13. Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

Bei nicht vom AN selbst hergestellten Ersatz- oder Austauschteilen sowie bei Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der dem AN gegen die Lieferfirma zustehenden Ansprüche. Werden ammontierte Ersatz- oder Austauschteile usw. innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich infolge von Arbeits- oder Materialfehlern unbrauchbar, werden diese nach Wahl des AN entweder kostenlos ersetzt oder in angemessener Frist instandgesetzt. Der in den Aus- sowie Einbau aufgewendete Arbeitsaufwand ist vom AG abzugelten. Ist eine Mängelbehebung gar nicht oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich, gebührt dem AN eine angemessene Preisreduzierung. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung solcher Defekte, welche durch Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Installations- oder Betriebsanleitungen, Nichteinhaltung der Wartungs-/Serviceintervalle, durch unsachgemäße Verwendung, einen allenfalls schlechten Allgemeinzustand der Sache oder durch äußere Einflüsse (höhere Gewalt) verursacht oder gefördert wurden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ferner Verschleißteile, vom AG zur Verfügung gestellte Teile und behelfsmäßige/vom AG eigenmächtig durchgeführte Reparaturen (ohne Zustimmung des AN). Nachhärten, Ausrichten, Schweißarbeiten, Glasscheiben, Konstruktionsänderungen oder Sonderanfertigungen, die Farbbeständigkeit von Lackierungen, ferner vom Auftraggeber ausdrücklich verlangte Abweichungen gegenüber den von den Lieferwerken vorgeschriebenen oder empfohlenen Instandsetzungen. Zum Zweck der Behebung etwaiger Mängel hat der AG die Reparatursache auf eigene Kosten und Gefahr dem AN in dessen Werkstätte zu überstellen und wieder abzuholen. Wird der AN für den AG wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel gar nicht vorliegt, hat der AG den entstandenen Aufwand dem AN zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des AN. Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Reparaturen, Wartungs-, Service-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an der Reparatursache verjähren, wenn sie der AG nicht binnen 6 Monaten ab dem Tag der Fertigstellungsmeldung gerichtlich geltend macht. Tritt jedoch vor Ablauf dieser Frist einer der folgenden Umstände ein, sind die Ansprüche ab dem Datum des Eintritts verjährt: Ablauf von 1 Monat oder Erreichung von 200 Betriebsstunden jeweils ab Wiederinbetriebnahme der reparierten Sache. Die Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen, wenn die Teile, deren Mangelhaftigkeit der AG behauptet, von diesem selbst verändert, bearbeitet oder während der Gewährleistungsfrist weiterverkauft wurden.

14. Schadenersatz, Versicherungen, Verjährungsfrist

Ausgenommen Personenschäden, haften AG sowie AN einander wechselseitig nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den allfälligen Verlust oder Beschädigung der vom AN übernommenen Sache, ferner für Probelaufe, für Probe- und Überstellungsfahrten. Bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit haften einander die Vertragsparteien hingegen uneingeschränkt. Im Übrigen gilt, soweit zulässig, eine Haftungsbeschränkung dahin als vereinbart, dass für reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, immaterielle Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter wechselseitig nicht haftet wird. Der AN ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für die Reparatursache abzuschließen. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie der Geschädigte nicht binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

15. Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf erklärt sich der AG damit einverstanden, dass die ihn oder sein Unternehmen betreffende personenbezogenen Daten vom AN insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden und dgl. notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt. Der AG bestätigt durch Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf, über die ihm datenschutzrechtlich (Art. 12 ff DSGVO) zustehenden Rechte informiert zu sein, und zwar Auskunftrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das für den Fall unrechtmäßiger Datenverwendung zustehende Beschwerderecht. Detaillierte Informationen in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Wege seiner Datenschutzerklärung gesondert erteilt. Der AN ist berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem AG in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung dieser Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf bestätigt der AG, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (insbesondere in Bezug auf Zugang, Geheimhaltung, Verlust oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Auftragnehmer nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen AG und AN unterliegt materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den AG auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der AG seinen Sitz oder Wohnsitz oder eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17. Schlussbestimmungen

Der AG erklärt, dass der jeweilige Inhaber der Reparatursache wie etwa Fahrer oder Baustellenleiter (Besitzzieler) als von ihm für die Erteilung von Reparaturen an der Sache bevollmächtigt gilt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.